

Revidierte Satzung des Vereins Großeltern stiften Zukunft e.V.

verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 29.6.2021

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Großeltern stiften Zukunft e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 3791 eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe, um dadurch die Lebens-, Bildungs- und Orientierungschancen von Kindern zu fördern.
- 2.2 Erwachsenen eröffnet er in einer Art freiwilligem Generationenvertrag die Möglichkeit, ihre im Leben erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen einzubringen und den nachfolgenden Generationen zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Zur Erfüllung seines Zwecks entwickelt und betreibt der Verein eigene Projekte und Veranstaltungen. Er unterstützt Ideen und Modelle, die geeignet sind, die personalen und sozialen Kompetenzen möglichst vieler Kinder und den Generationenaustausch zu fördern. Er setzt sich für Formen der Selbsthilfe ein, die Familien stärken und das soziale Zusammenleben in ihrem Umfeld, ihrem Stadtteil, ihrer Gemeinde aktiv gestalten. Insbesondere unterstützt der Verein Angebote des Evangelischen Bildungswerks Nürnberg, die dem Vereinsziel entsprechen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- 3.3 Alle Mitarbeit geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamts-pauschale beschließen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die das Vereinsziel unterstützt.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt zum Jahresende oder bei einem wichtigen Grund durch Ausschluss aus dem Verein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein oder Ausscheiden ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.3 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 4.4 Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen, in der Regel aber den Grundbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Leitungsteam

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, mindestens aber einmal in zwei Jahren einberufen werden.
- 6.2 Die Einberufung erfolgt elektronisch oder postalisch mindestens vier Wochen vor der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn der fünfte Teil der Mitglieder durch Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.
- 6.4 Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist durch ordnungsgemäße Einladung beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 6.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Wahl des Vorstands.
 - b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Vereinstätigkeit durch ein Mitglied des Vorstands.
 - c. Die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands.
 - d. Die Wahl des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin für das folgende Geschäftsjahr.

- e. Die Beschlussfassung über Anträge, die spätestens acht Tage zuvor bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden. Aktuelles kann auch am Tag der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
 - f. Die Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - g. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11.2.
- 6.8 Von den Versammlungen sind innerhalb von acht Wochen Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben werden. Das Protokoll wird elektronisch an die Mitglieder versandt, auf Wunsch auch postalisch.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt Die Mitglieder des Vorstands sollen Vereinsmitglieder sein.

7.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nachrücker/innen werden für den Rest der Legislaturperiode gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl (des Vorstands) im Amt.

7.4 Können bei der Wahl nicht alle Vorstandsämter besetzt werden oder tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, kann der verbliebene Vorstand weitere Personen in den Vorstand berufen und mit Aufgaben des/der Ausscheidenden betrauen.
Die Berufungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

7.5 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zukommen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

7.6 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.

7.8 Von den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden.

7.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Leitungsteam

8.1 Das Leitungsteam besteht aus maximal 15 Mitgliedern,

- den fünf Mitgliedern des Vorstands
- je eines/einer Delegierten aus den Projekten
- einem Vertreter/einer Vertreterin des Evangelischen Bildungswerks
- Mitglieder für die noch freien Plätze werden vom Leitungsteam benannt

8.2 Die Legislaturperiode des Leitungsteams dauert analog zu der des Vorstands drei Jahre. Die Mitglieder sollen Vereinsmitglieder sein.

8.3 Das Leitungsteam unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Insbesondere plant und koordiniert es die Arbeit in den Projekten.

8.4 Das Leitungsteam tagt in der Regel viermal im Jahr. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereins geleitet.

8.5 Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kann ein Beschluss des Leitungsteams von der Mehrheit des Vorstands nicht mitgetragen werden, so hat dies aufschiebende Konsequenz. Gegen die Mehrheit des Vorstands können Beschlüsse des Leitungsteams nicht umgesetzt werden.

9. Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirtschaftet der Verein die notwendigen Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen (Spenden). Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Auflösung

10.1 Zur gültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich. Wird die nötige Stimmenzahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Evang. Bildungswerk Nürnberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.